

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Franz Schindler

Abg. Dr. Hans Reichhart

Abg. Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer

Abg. Katharina Schulze

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (Drs. 17/20763)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatsminister Herrmann.

(Unruhe)

Ich bitte, sich allgemein zu beruhigen, damit der Herr Staatsminister das Wort ergreifen kann. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat im Juni des letzten Jahres verlautbart – ich zitiere wörtlich:

Nachrichtendienste sind Ausdruck der Grundentscheidung des Grundgesetzes für eine wehrhafte Demokratie, des Selbstbehauptungswillens des Rechtsstaates und damit Bestandteil des Sicherheitssystems der Bundesrepublik Deutschland.

Deshalb ist es unsere Aufgabe, das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz auf die aktuelle Bedrohungslage auszurichten, mit der wir uns durch den islamistischen Terrorismus, aber auch durch andere Phänomene konfrontiert sehen, beispielsweise durch Geheimdienstaktivitäten fremder Mächte, durch die organisierte Kriminalität, die vielfältigen Formen des Rechtsextremismus oder auch der Reichsbürgerbewegung sowie der rücksichtslosen Gewalt von Linksextremisten.

Im Jahr 2016, vor zwei Jahren, haben wir hier einen wichtigen Schritt unternommen und das Bayerische Verfassungsschutzgesetz einer grundlegenden Novellierung unterzogen. Noch während des damaligen laufenden Gesetzgebungsverfahrens am 20. April 2016 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts sein Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz verkündet und darin über die Verfassungsmäßigkeit polizei-

licher Befugnisse zur Durchführung heimlicher Überwachungsmaßnahmen und zur Weitergabe der so gewonnenen Erkenntnisse geurteilt.

Erste Konsequenzen aus diesem Urteil hat die CSU-Fraktion damals bereits durch einen Änderungsantrag gezogen. Die Übertragbarkeit der verfassungsgerichtlichen Vorgaben auf den Verfassungsschutz konnte damals in der Kürze der Zeit aber niemand abschließend beurteilen. Auch die vom Landtag angehörten Experten konnten das nicht. Die Staatsregierung hat angekündigt, gegebenenfalls weitere Änderungen nach einer vertieften Prüfung vorzunehmen und dabei insbesondere die weitere Entwicklung auf Bundesebene zu berücksichtigen. Wir halten nun Wort und legen deshalb diesen Gesetzentwurf dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Zunächst werden die Vorschriften zum Kernbereichsschutz und zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern neu gefasst. Künftig soll eine allgemeingültige Schutzvorschrift gelten, die bei allen nachrichtendienstlichen Mitteln zu beachten ist. Damit gehen wir sogar über das vom Bundesverfassungsgericht Geforderte hinaus. Künftig werden auch – das wird Herrn Kollegen Gantzer freuen, der das damals angesprochen hatte – Rechtsanwälte und Strafverteidiger beim Berufsgeheimnisträgerschutz gleichgestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz – BKAG – den Grundsatz der sogenannten hypothetischen Datenneuerhebung bei der zweckändernden Nutzung gewonnener Daten aufgestellt. Das ist schon ein Spezialthema für Spezialjuristen. Letzten Endes bedeutet es, dass es hinsichtlich der Nutzung der Daten zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung darauf ankommt, ob diese Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben neu, auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln, hätten erhoben werden dürfen.

Wir haben in Umsetzung dessen eine allgemeingültige Norm geschaffen, die den Grundsatz der Zweckbindung enthält und bei jeder Verarbeitung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Daten zu beachten ist. Auch in den Übermittlungsvorschriften haben wir im Hinblick auf den Grundsatz der hypothetischen Datenneuer-

hebung Änderungen vorgesehen. Zudem werden wir für besonders eingriffsintensive Befugnisse spezifische Adressatenregelungen schaffen, die die strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes umsetzen.

Wir haben auch einen Regelungsvorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen und eine explizite gesetzliche Regelung für Observationen aufgenommen.

In Anlehnung an die Vorgaben des harmonisierten Rechtsrahmens soll es schließlich ein verbessertes Auskunftsrecht gegenüber Post und Telekommunikationsunternehmen geben. Es geht um Fälle, in denen zwar noch keine konkrete Terrorgefahr besteht, aber bereits klar verfassungsfeindliche Bestrebungen erkennbar sind, etwa bei radikalen Salafisten, die einen Umsturz unserer Gesellschaft wollen.

Meine Damen und Herren, das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil zum BKA-Gesetz dem Gesetzgeber sehr detaillierte Vorgaben gemacht, die den Gestaltungsspielraum erheblich einschränken. Diese Entwicklung unseres obersten Gerichts zum Supergesetzgeber sehe ich durchaus mit gewisser Sorge. Gleichwohl bin ich überzeugt, dass uns mit dem vorgelegten Änderungsgesetz der schwierige Spagat zwischen den verfassungsgerichtlichen Vorgaben einerseits und einem der aktuellen Bedrohungslage angemessenen gesetzlichen Instrumentarium andererseits gelingt. Es geht um nicht mehr und nicht weniger, als alles Menschenmögliche für die Sicherheit der Menschen in unserem Land zu tun. Dazu gilt es selbstverständlich, die Freiheitsrechte der Menschen zu achten und zu schützen. Gleichzeitig müssen wir auch bestmöglich für ihre Sicherheit sorgen. Dafür arbeiten in unserem Land die Polizei und der Verfassungsschutz.

Ich bitte Sie um eine konstruktive Beratung des Gesetzentwurfs. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um mich ausdrücklich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz herzlich für ihre Arbeit für die Sicherheit der Menschen in unserem Land zu bedanken.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. – Als nächster Redner hat der Kollege Schindler von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, sehr geehrter Herr Staatsminister, meine sehr verehrten Damen und Herren! Auf Ihre Kritik am Bundesverfassungsgericht will ich nicht weiter eingehen. Das scheint ja um sich zu greifen. Es kommt immer öfter vor, dass man von der Überschreitung der Befugnisse des Bundesverfassungsgerichts spricht. Darauf kann und will ich in der Kürze der Zeit nicht eingehen.

Der Freistaat rüstet auf. Ich erinnere an das soeben angesprochene Verfassungsschutzgesetz vom Juli 2016. Dieses enthält eine Vielzahl neuer Befugnisse für das Landesamt für Verfassungsschutz wie zum Beispiel das Recht auf den Zugriff auf sogenannte Vorratsdaten. Ich erinnere an das Gesetz zur effektiveren Bekämpfung gefährlicher Personen. Dort wird eine völlig neue Begriffskategorie, nämlich die "drohende Gefahr", eingeführt. Diese Kategorie war bisher nur bei Nachrichtendiensten gebräuchlich. Selbst wohlmeinende Sachverständige haben das als experimentelle Gesetzgebung bezeichnet. Ich erinnere an den aktuellen und in der Beratung befindlichen Gesetzentwurf zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts. Dieser enthält im präventiven Bereich neue Befugnisse für die Polizei, die über das hinausgehen, was die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Ermittlungsrichter dann tun können und dürfen, wenn eine Straftat bereits begangen worden ist. Jetzt gibt es auch noch eine Novelle zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz. Zur Novelle soll eine Anhörung stattfinden. Es ist also nicht angebracht, nur über den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf zu reden, vielmehr erscheint eine Gesamtschau erforderlich.

Die Gesamtschau ergibt, dass mit den verschiedenen Gesetzen nicht nur zähneknirschend versucht wird, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nachzuvollziehen. Vielmehr wurden die Eingriffsschwellen nicht nur dann, wenn es um die

Bekämpfung und Verfolgung von Terrorismus geht, deutlich abgesenkt. Unter Hinweis auf die Gefahren des Terrorismus sind sowohl der Polizei als auch dem Verfassungsschutz eine Vielzahl neuer Befugnisse übertragen worden. Zudem wird auch die Gelegenheit genutzt, so lange es noch geht, früher vorhandene Befugnisse zu Begleitmaßnahmen, die in der kurzen Ära der CSU-FDP-Koalition abgeschafft worden sind, wieder einzuführen. Dabei wird ständig bis an die Grenze des verfassungsrechtlich womöglich nicht mehr Zulässigen gegangen. Wir dürfen gespannt sein, wie über die anhängigen Verfassungsbeschwerden zur Novelle des Verfassungsschutzgesetzes und des Gesetzes zur effektiveren Bekämpfung gefährlicher Personen entschieden werden wird.

In der heutigen Ersten Lesung und noch bevor die Sachverständigenanhörung stattgefunden hat, sei nur so viel gesagt: Meine Damen und Herren, wir, die SPD, sind natürlich für einen starken Rechtsstaat und für die wehrhafte Demokratie. Das muss man uns doch nicht sagen. Deshalb sind wir auch bereit, den Sicherheitsbehörden die rechtlichen und technischen Möglichkeiten an die Hand zu geben, um Kriminalität und Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung erkennen und bekämpfen zu können. Das ist kein Problem und völlig unstrittig.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Das eigentliche Problem liegt ganz woanders. Das Problem ist, dass die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der verschiedenen Behörden immer mehr verschwimmen und sich annähern. Zwar heißt es in der Begründung zur jetzigen Gesetzesnovelle, dass die Verfassungsschutzbehörden, die Inlandsnachrichtendienste als analytische Informationsdienstleister für gefahrenintervenierende Sicherheitsbehörden wie die Polizei tätig werden. Die Begrifflichkeit "Dienstleister" ist schon etwas gewöhnungsbedürftig. Es obliegt ihnen, unabhängig von konkreten Gefahren Erkenntnisse über Bestrebungen und Tätigkeiten zu sammeln, zu analysieren und so zu verdichten, dass sie schließlich an die Polizei oder andere mit exekutiven Befugnissen ausgestattete Behörden übermittelt werden können.

Jedoch werden aus dieser zutreffenden Aufgabenbeschreibung der unterschiedlichen Behörden genau die falschen Schlüsse gezogen. Es wird behauptet, dass erst die Kumulation von Datenerhebung und operativ polizeilicher Zugriffsmöglichkeit in derselben Behörde der Datenerhebung eine erhöhte Eingriffsintensität verleihe. Es wird behauptet, dass es sich bei den Inlandsgeheimdiensten grundlegend anders verhalte, weil sie eben nicht über operativ polizeiliche Zugriffsmöglichkeiten verfügen, sodass das kumulierte Grundrechtsgefährdungspotenzial mithin nicht bestehe, wie es in der Begründung heißt.

Meine Damen und Herren, bei einer derartigen Argumentation wird darüber hinweggesehen, dass sowohl bei der Polizei als auch beim Landesamt jeweils ein Grundrechtsgefährdungspotenzial besteht und dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das Vertrauen in die Integrität informationstechnischer Systeme auch dann ihren Wert haben müssen und zu beachten sind, wenn sie "nur" Gegenstand nachrichtendienstlicher Tätigkeit sind. Wenn die Argumentation der Staatsregierung stimmen würde, dann müssten die Befugnisse der Polizei zu verdeckten Maßnahmen eingeschränkt werden.

Richtiger wäre es, aus den unterschiedlichen Aufgaben von Polizei und Inlandsgeheimdiensten den Schluss zu ziehen, dass es ein Abstandsgebot gibt und unterschiedlichen Aufgaben auch unterschiedliche Befugnisse zuzuweisen sind. Stattdessen werden im PAG-Neuordnungsgesetz, im Verfassungsschutzgesetz und nun auch in der Novelle verschiedene Maßstäbe angelegt, um jeweils eine Ausdehnung der Befugnisse zu rechtfertigen. Ich bin auf die Aussagen der Sachverständigen zu dieser Grundsatzproblematik gespannt.

Ich erinnere daran, dass wir als SPD-Landtagsfraktion im Jahre 2016 einen sehr umfangreichen Änderungsantrag mit Themen eingebracht haben, die Sie nun, fast zwei Jahre später, auch regeln wollen, nämlich einen besseren Kernbereichsschutz und einen besseren Schutz von Berufsgeheimnisträgern.

Die Anträge sind, wie es in diesem Hause üblich ist, natürlich abgelehnt worden. Deshalb freut es uns, dass nun auch die Staatsregierung die angesprochenen Probleme regeln will. Wir werden uns das ganz genau anschauen. Wir werden uns auch die Kritik des Journalisten-Verbandes ganz genau anschauen, der befürchtet, dass der Informantenschutz nicht mehr gewährleistet werde. All das werden wir uns genau anschauen. Ich bin darauf gespannt, was die Sachverständigen in der Gesamtschau zu diesem neuen Gesetzentwurf sagen werden.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Dr. Reichhart von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Hans Reichhart (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie stark haben wir 2016 über das Verfassungsschutzgesetz gestritten? – Wir haben Argumente abgewogen. Wir, die CSU-Fraktion, haben uns aus manchen Reihen des Plenums beschimpfen lassen müssen, weil wir die Altersgrenze abgeschafft haben. Wir, die CSU-Fraktion, haben über viele Punkte der Ausweitung der Befugnisse des Verfassungsschutzes diskutiert und sie für richtig befunden.

Wenn wir uns die bisherige Entwicklung ansehen, dann können wir feststellen, dass einige Länder nachgezogen haben. Der Blick über die bayerische Grenze zeigt, dass wir nicht so falsch gelegen haben können. Wenn man die Diskussionen zum Bundestagswahlkampf betrachtet, zeigt sich, dass wir 2016 bereits Maßstäbe gesetzt haben. Wir haben 2016 bereits Maßnahmen ergriffen, die sich im Nachhinein als richtig und wichtig herausgestellt haben. Baden-Württemberg hat in Teilen bereits nachgezogen. Hessen arbeitet weiterhin an der Ausweitung der Befugnisse des Verfassungsschutzes. Man kann wirklich sagen: Wir haben Benchmarks gesetzt. Wir haben uns als Musterknaben im Bereich der Rechtsetzung gezeigt. Wir waren Vorreiter, die in puncto Sicherheitsarchitektur einiges geleistet haben. Darauf können wir stolz sein. Wir werden das auch weiterhin machen. Wir setzen diesen Weg, der für uns seit 2016 ein dy-

namischer war, fort. Im Jahre 2016 haben wir immer gesagt: Wir werden nicht stehen bleiben. Wir wollen uns weiterhin anschauen, was in der Rechtsprechung und in der Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern passiert.

Diesen Weg setzen wir nun fort. Wir gehören zu den Ersten, die den harmonisierten Rahmen der Innenministerkonferenz vom Dezember 2017 umsetzen. Wir wollen auch die bundeseinheitliche Zusammenarbeit weiter stärken. Der Wirkbereich des Verfassungsschutzes endet nämlich nicht an den Ländergrenzen. Wir brauchen den Austausch mit anderen Bundesländern und mit unseren Partnern, die wir jenseits der bayerischen Grenze haben. Deswegen wollen wir diesen Weg gehen, und wir werden ihn gehen.

Daneben steht selbstverständlich das BKA-Urteil. Es hat uns damals mitten im Gesetzgebungsprozess erwischt. Wir standen mitten im Gesetzgebungsprozess, und wir haben über Jahre hinweg analysiert: Was müssen wir machen? Wie soll das Urteil ausgelegt werden? Welche Maßnahmen müssen wir ergreifen? – Auch hier werden wir selbstverständlich anpacken und werden in vielen Bereichen mehr Rechtssicherheit schaffen. Wir werden gewährleisten, dass wir in Bayern nicht nur ein sehr, sehr gutes Gesetz haben, sondern auch ein Gesetz, das in vollem Umfang auf dem Boden des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung steht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte jetzt nicht auf die einzelnen Punkte eingehen, die wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf regeln. Wir bekommen eine bessere Vernetzung, eine effektivere Zusammenarbeit und ein Stück mehr Rechtssicherheit, und wir bleiben weiterhin Vorreiter in Sachen Sicherheit. Ich glaube, das muss auch der Anspruch Bayerns und Deutschlands sein: Sicherheit ist in Bayern zu Hause, und das wird auch weiterhin so bleiben.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf treten wir wiederum in den Prozess ein. Wir werden uns über das neue Polizeiaufgabengesetz wie auch über die Änderungen des Verfassungsschutzgesetzes unterhalten, Herr Kollege Schindler. Ich bin ganz froh da-

rüber, dass wir die Anhörung, die auch Sie bereits genannt haben, durchführen werden. Dazu sind die verschiedensten Experten geladen. Wir können ihre Meinungen einholen und erfahren, wo wir nachbessern müssen bzw. was wir anders, vielleicht auch besser machen können. Insoweit freue ich mich darüber, dass wir gemeinsam dieser Anhörung entgegenblicken. Vielleicht ergibt sich dabei auch die Gelegenheit – die Fraktion der GRÜNEN hat 2016 einen eigenen Gesetzentwurf zum Verfassungsschutzgesetz angekündigt –, zu sehen, wo sich die einzelnen Fraktionen hier im Bayerischen Landtag unterscheiden. Die SPD hat bereits ein sehr, sehr umfangreiches Maßnahmenpaket vorgelegt. Insoweit wollen wir gemeinsam diesen Weg beschreiten. Lassen Sie uns nicht nur von Sicherheit reden, sondern auch dementsprechend handeln. Die Sicherheit wird für uns in Bayern auch weiterhin oberste Priorität haben. Deswegen gehen wir gemeinsam in diesen Prozess; lassen Sie uns das Gesetz jetzt in die Ausschüsse überweisen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Prof. Dr. Bauer von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bereits vor knapp zwei Jahren wurde das Bayerische Verfassungsschutzgesetz novelliert. Damals war das Gesetzgebungsverfahren allerdings bereits in vollem Gange, als das Bundesverfassungsgericht am 20. April 2016 sein Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz, zum BKAG, verkündet hat und über die Verfassungsmäßigkeit der im Jahr 2009 neu in das BKAG eingefügten polizeilichen Befugnisse des Bundeskriminalamtes zu heimlichen Überwachungsmaßnahmen für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus entschied.

Inwieweit die in diesem Urteil seitens des Bundesverfassungsgerichts getroffenen Aussagen auf die Nachrichtendienste übertragen werden können, konnte damals an-

gesichts der sehr kurzen Zeit zwischen der Urteilsverkündung und der bereits angesetzten Sachverständigenanhörung verständlicherweise nicht geklärt werden. Die geladenen Sachverständigen waren sich deshalb damals nur darin einig, dass das BKAG-Urteil sich in erster Linie auf die Tätigkeit des BKA als Polizeibehörde beziehe und die im Rahmen des Urteils getroffenen Feststellungen nicht ohne Weiteres und unmodifiziert auf die Nachrichtendienste übertragen werden können. Diese Frage war auch innerhalb der länderoffenen Arbeitsgruppe, die die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mit dem Ziel der Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens – das ist schon besprochen worden – mit wirksamen Befugnissen untersuchen sollte, umstritten. Einigkeit besteht insofern nur im Hinblick darauf, dass das Urteil wichtige allgemeine Überlegungen zu heimlichen Überwachungsmaßnahmen enthält, die auch im Recht der Nachrichtendienste in einigen Punkten Änderungsbedarf auslösen werden und bei entsprechender Novellierung zu berücksichtigen sind. Anhand dieser allgemeinen Leitsätze soll das Bayerische Verfassungsschutzgesetz mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf fortentwickelt werden.

Gleichzeitig soll der im Dezember letzten Jahres gefasste Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren umgesetzt werden, wonach Bund und Ländern empfohlen wird, den von einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesinnenministeriums entwickelten harmonisierten Rechtsrahmen in Überlegungen zur Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes einzubeziehen. Dem Beschluss liegt ein entsprechender Bericht der Arbeitsgruppe zugrunde, der gesetzgeberische Optionen für die Aufklärung extremistischer und terroristischer Bestrebungen aufzeigt.

So ehrenwert das Ziel der Staatsregierung beim vorliegenden Gesetzentwurf auch ist, so müssen wir die vorgesehenen Änderungen doch einer genaueren Betrachtung und Prüfung unterziehen. Insofern begrüßen die FREIEN WÄHLER, dass der vorliegende Gesetzentwurf in die Anhörung – das hat der Herr Kollege schon angekündigt – einbezogen wird.

Besonders herausgreifen möchte ich zum Schluss einige Punkte, so etwa den Artikel 8a, der eine allgemeine Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträger beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel enthält. Besonders im Hinblick auf Berufsgeheimnisträger wird er nunmehr endlich die in § 3b G 10 vorgenommene Differenzierung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten beseitigen, und Kammerrechtsbeistände und Rechtsanwälte werden den Strafverteidigern gleichgestellt. Bereits bei der Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes im Jahre 2016 haben wir FREIEN WÄHLER uns im Rahmen eines Änderungsantrags dafür stark gemacht, dass dieses Zwei-Klassen-System bei den Berufsgeheimnisträgern, wie es § 3b G 10 mit der Unterscheidung zwischen absolutem und relativem Schutz vorsieht, beseitigt werden müsse. Wir haben damals bereits darauf hingewiesen, dass eine solche Differenzierung geeignet ist, das Vertrauen des einzelnen Bürgers in die Vertraulichkeit der Kommunikation mit Berufsgeheimnisträgern zu beeinflussen. Umso erfreulicher ist es für uns daher, dass dies im vorliegenden Gesetzentwurf endlich umgesetzt wird.

Wir freuen uns auf die intensiven Beratungen und Diskussionen bei der Anhörung und werden sie aufmerksam verfolgen. In der Zweiten Lesung werden wir endgültig Stellung nehmen und mitteilen, wie wir uns verhalten und wie wir abstimmen werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Schulze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Herr Herrmann! Letztes Jahr haben wir GRÜNE Klage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof gegen das Verfassungsschutzgesetz der CSU eingereicht; denn dieses Gesetz ist verfassungswidrig. Leider ist es noch nicht zu einer Verhandlung gekommen, weil Sie ständig am Verlängern sind. Ich hätte gerne wieder vor dem

Bayerischen Verfassungsgerichtshof gegen Sie gewonnen; aber wir machen das halt dann, wenn die Verhandlung ansteht.

Wir haben damals schon kritisiert, dass die Rechte des Verfassungsschutzes mit der ersten Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes massiv auf Kosten der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger ausgeweitet wurden. Schon damals haben wir gesagt, dass es nicht sein kann, dass der Verfassungsschutz auf die Vorratsdaten zugreift. Es gibt nämlich gute Gründe für das Trennungsgebot, das wir alle kennen. Ganz abgesehen davon ist die anlasslose Vorratsdatenspeicherung ohnehin abzulehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Außerdem wurde mit dem Gesetz die parlamentarische Kontrolle eingeschränkt, und selbst Kinder – das war ja die große Debatte: Dürfen Kinder mit 14 Jahren überwacht werden oder nicht? – können vom Verfassungsschutz überwacht werden und sind dort lange gespeichert. Spätestens nach der Mordserie des NSU sollte auch wirklich dem Letzten klar geworden sein, dass sich beim Verfassungsschutz einiges ändern muss. Leider überzeugen die neuen Regelungen zu den V-Personen uns GRÜNE nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Unser Hauptproblem ist – das habe ich damals immer gesagt –, dass Sie als CSU mit diesem Gesetz die Verpolizeilichung des Verfassungsschutzes weiter vorantreiben; das lehnen wir GRÜNE ab.

Jetzt haben Sie zu Recht und zum Glück eine Novelle vorgelegt, weil Sie auf das BKA-Urteil des Bundesverfassungsgerichts reagieren müssen. Auch darüber haben wir damals schon debattiert und immer wieder angemahnt, dass aktuelle Vorgaben der Rechtsprechung leider nicht umgesetzt und die Individualinteressen und Grundrechte der Betroffenen nicht ausreichend geschützt werden. Ja, durch die vorgelegte Novelle gibt es ein paar Verbesserungen, aber leider werden nicht alle verfassungsrechtlich bedenklichen Themen angepackt. Zum Beispiel ändert sich nichts am Zugriff

des Verfassungsschutzes auf die Vorratsdaten – das habe ich schon ausgeführt. Das kritisieren wir. Sogar der Auskunftsanspruch wird noch weiter eingeschränkt.

Beim Thema Wohnraumüberwachung wird jetzt zwischen akustischer und optischer Wohnraumüberwachung differenziert. Aber – das fand ich sehr interessant – Sie sehen bei dieser Novelle wieder ein Betretungsrecht für Wohnraum zur Vorbereitung und Durchführung einer verdeckten Online-Datenerhebung durch die Hintertür vor. Um es auf den Punkt zu bringen: Der Verfassungsschutz darf mit dieser Novelle in die Wohnung und darf die Überwachung vorbereiten und beispielsweise eine Spy-Software auf den PC übertragen. Ich möchte hier daran erinnern, dass das in der 15. Legislaturperiode von Ihnen bereits eingeführt wurde; in der 16. Legislaturperiode, als Sie mit einem Koalitionspartner regieren mussten, wurde das wieder abgeschafft. Jetzt wollen Sie es wieder einführen. Auch da kann ich nur sagen: Das ist natürlich nicht zielführend. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein hohes Gut; schlecht ist, dass Sie als CSU-Staatsregierung Ihren rechtsstaatlichen Fehltritt von vor zehn Jahren wiederholen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir hatten vor zwei Jahren bei der Debatte über das Verfassungsschutzgesetz eine große Diskussion – zu Recht hatten wir diese große Diskussion –, wie wir mit dem Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern umgehen. Ich bin froh, dass diese nachrichtendienstlichen Mittel in der Neufassung bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder ähnlichen Berufsgruppen erst einmal unzulässig sind. Trotzdem hat der Bayerische Journalisten-Verband zu Recht erklärt, dass er ein Problem darin sieht, dass bei Journalistinnen und Journalisten, so wie ich das in Artikel 8a sehe, immer noch eine Interessensabwägung stattfinden muss. Das sehe ich als problematisch an, und auch bei diesem Thema werden wir in den Debatten im Ausschuss und auch bei der Expertenanhörung sehr genau nachfragen und genau nachbohren. Ich kann Ihnen versichern: Wir werden uns auch weiterhin für die Einhaltung der Grundrechte genauso wie für starke Sicherheitsbehörden stark machen. Das

ist nämlich kein Widerspruch. Man kann rechtsstaatlich handeln und trotzdem die Freiheit und die Sicherheit für alle Menschen in Bayern gewährleisten. Ich freue mich auf die Debatte und bin gespannt, was da noch alles herauskommt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Damit besteht offensichtlich Einverständnis. Dann ist es so beschlossen.